

abweisende Vorschlag der Deputation scheint sich daher als durchgängig begründet zu rechtfertigen.

Abg. Scholze: Nur um ein paar Worte zur Widerlegung.

Präsident D. Haase: Der Abg. hat das Wort nur, wenn derselbe etwas Thatsächliches zu berichtigen hat, da die Debatte für geschlossen erklärt worden ist.

Abg. Scholze: Ich muß um das Wort bitten, um eine Thatsache zu widerlegen. Der Herr Referent hat gesagt: ich hätte die petirenden Gemeinden reiche Dörfer genannt. Wenn ich von wohlhabenden Ortsbewohnern und Dörfern gesprochen habe, so habe ich dieses nur im Allgemeinen ausgesprochen. Denn ich kenne keine dieser Gemeinden, und weiß also nicht, ob sie arm oder reich sind, und habe dieses nur darum erwähnt, weil ich glaube, daß es für Gemeinden, wenn sie sich etwas gesammelt haben, oder ein kleines Gemeindevermögen besitzen, hart sein müsse, in ihren Heimathsverband andere Gemeinden mitaufzunehmen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie mit dem Gutachten der Deputation (s. oben S. 1238) einverstanden sei? — Gegen 5 Stimmen Ja. —

Präsident D. Haase: Es wird sich übrigens von selbst verstehen, daß diese Petition anoch an die erste Kammer gelangt, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist. Es ist nun noch ein Bericht derselben Deputation auf der Tagesordnung, dessen ich vorhin bereits Erwähnung that und wobei ebenfalls der Abg. Wieland Referent ist. Es betrifft dieser Bericht die Beschwerde der Gemeinden Auerwalde und Garnsdorf wider die Generalablösungscommission.

Referent Wieland trägt den Bericht über vorgenannte Beschwerde vor, wie folgt:

Die Gemeinden Auerwalde und Garnsdorf, Christian Friedrich Mehler und Gen., haben unterm 1. December vorigen Jahres bei der zweiten Kammer eine Vorstellung eingereicht, in welcher sie sich über die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, sowie über die hohen Ministerien des Innern und der Justiz deshalb beschwerten, daß in ihrer Ablösungssache ihr Anwalt, Advocat Bernhard in Mittweida, von dem ganzen Ablösungsgeschäfte durch Verordnung der Generalcommission ausgeschlossen worden sei, auch ihr Widerspruch dagegen bei den genannten Ministerien keine Abhülfe gefunden habe.

Ihr Antrag geht daher dahin, es solle die bemerkte Verordnung wieder aufgehoben und ihnen dadurch die freie Rechtsvertheidigung gewährt werden.

Aus der weitläufigen Darstellung hebt man folgende wesentliche Gründe hervor, womit die Beschwerdeführer ihr Gesuch zu rechtfertigen suchen.

Die Ausschließung Bernhards sei offenbar eine Handlung der Willkür, die dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 zuwiderlaufe. Das Gesetz gestatte in der §. 229 nur den Specialcommissari den Befugniß, bei persönlichen Unterhandlungen,

also in einzelnen Fällen und für einzelne Termine, die Sachwalter auszuschließen. Der Generalcommission aber sei im Gesetze keineswegs ein solches Recht eingeräumt. Die Beschwerdeführer wollen das Aufsichtsrecht über die Advocaten, das hier in Frage ist, lediglich den Appellationsgerichten zugestehen, und behaupten, die Generalcommission habe ihre Befugnisse willkürlich überschritten.

Hiernächst führen die Reclamanten an, der Advocat Bernhard habe durch sein muthvolles Benehmen, gegenüber einem vielvermögenden Gegner (dem Grafen Bixthum von Eckstädt), ihr Vertrauen sich erworben, und es seien die von der Generalcommission wider ihn hervorgehobenen Beschuldigungen grundlos.

Wenn, sagen sie ferner, zwischen ihnen und der Gutsherrschaft kein Vergleich zu Stande gekommen sei, so trage Advocat Bernhard davon nicht die Schuld. Bernhard besitze ihr Vertrauen und habe es erworben, nicht durch aufreizende, pflichtvergeßene Einschläge, wie die Generalcommission demselben Schuld gebe, sondern durch seinen unermüdeten Eifer für ihr Interesse. Insbesondere habe er wiederholt zum Vergleiche gerathen, und nur an ihnen, den Reclamanten, habe es gelegen, davon abzusehen, indem sie sich zu vergleichen ihrem Interesse nachtheilig gefunden hätten.

Die Beschwerdeführer haben übrigens nachgewiesen, daß die betreffende Ministerialinstanz von ihnen beschritten worden ist. Die Beschwerde ist sonach formell begründet.

Nachdem die Deputation die Beschwerde berathen, auch mit der hohen Staatsregierung verfassungsmäßige Communication gepflogen hat, so giebt sie ihr Gutachten dahin ab. Es entsteht die doppelte Frage:

- 1) hatte die Generalcommission im Allgemeinen das Recht, den Advocaten Bernhard als Beistand der Frohnpflichtigen von dem Auerwalder Ablösungsgeschäfte gänzlich auszuschließen, oder nicht; und war
- 2) im bejahenden Falle, nach der speciellen Sachlage, auch ausreichender Grund zu dieser gänzlichen Ausschließung vorhanden?

Ad. I. Das Ablösungsgesetz §. 229 räumt den Specialcommissari den Befugniß ein, bei persönlichen Unterhandlungen mit den Parteien nach ihrem Ermessen die Advocaten abtreten zu lassen, oder ihnen auch gleich Anfangs den Zutritt zum Termine zu versagen. Im Grunde ist diese Bestimmung nur eine Wiederholung der Vorschrift in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 3, welche schon im Allgemeinen den Richter ermächtigt, den Sachwalter, der die Güte unter den Parteien hindert, und sonst ein widriges und ungebührliches Bezeigen verspüren läßt, um 5 Thlr. und höher zu strafen, oder auch nach Befinden ihn in der Sache nicht weiter zuzulassen.

Die der Unterobrigkeit in der erläuterten Proceßordnung eingeräumte Befugniß ist demnach sehr weit gefaßt. Sie enthält unzweifelhaft das Recht, einen Sachwalter von einem bestimmten Proceß gänzlich auszuschließen.

Das Ablösungsgesetz schweigt zwar über die Ermächtigung der Generalcommission, ihrerseits disciplinarische Verfü dieser Art gegen die Sachwalter in Anwendung zu bringen die erläuterte Proceßordnung den Unterrichtern einräumt.

Die Beschwerdeführer wollen auch eine solche disciplinarische Gewalt über die Advocaten nach dem Gesetze, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betref-